

G

ALS HÖCHSTGRENZE

USER ZULASSIG

LAGEN (Hauptfstrichtung)

emeindestraße)
UCH GEGENÜBER VERKEHRS-
KBESTIMMUNG
RER ZWECKBESTIMMUNG




lungen im Be-
nen und aus der
m Plangebiet
onen werden als

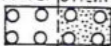
au- und Erdar-
tliche Boden-
iese gem. Nds.
05.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich dem Land-
ungs- und Kulturamt) anzuzeigen. Zutagetretende archäologische
ind ggf. bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unver-
ren Schutz ist Sorge zu tragen wenn nicht die Denkmalschutzbe-
; der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutz-

b 0,80 m über Straßenoberkante dauernd freizuhalten. Von dieser
hochstimmige Bäume ausgenommen.




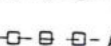


nen Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhal-
tzen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei
ichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

GRÜNFLÄCHEN

-  GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
-  BEGLEITGRÜN
-  SPIELPLATZ

NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
Privat Öffentlich
 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
-  SICHTWINKEL
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHE DACHNEIGUNG
-  FEUERWEHR

**BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "SÜDLICH DER LINDENSTRASSE"
GEMEINDE BAWINKEL / LANDKREIS EMSLAND**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sit-
zung am 03.03.87 die Aufstellung des
Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2
Abs.1 BBauG am 05.03.87 ortsüblich
bekanntgemacht.

Bawinkel, den 13.04.1988

[Signature]
Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens
für den Bauungsplan ist gemäß § 12
BauGB am im Amtsblatt für den
Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.
Der Bauungsplan ist damit am
rechtsverbindlich geworden.

Bawinkel, den

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sit-
zung am 10.02.88 dem Entwurf des Bau-
ungsplanes und der Begründung zugestimmt
und die öffentliche Auslegung gem. § 2a
Abs.6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung
wurden am 11.02.88 ortsüblich bekannt-
gemacht.

Der Entwurf des Bauungsplanes und der
Begründung haben vom 18.02.88
bis zum 19.03.88 gem. § 2a Abs.6 BBauG
öffentlich ausgelegen.

Bawinkel, den 13.04.1988

[Signature]
Bürgermeister



Innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-
chung des Bauungsplanes ist eine Ver-
letzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften beim Zustandekommen des
Bauungsplanes nicht geltend gemacht
worden.

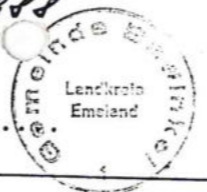
Bawinkel, den

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bauungs-
plan nach Prüfung der Bedenken und Anre-
gungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner
Sitzung am 29.03.88 als Satzung (§ 10
BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bawinkel, den 13.04.1988

[Signature]
Bürgermeister



Innerhalb von sieben Jahren seit Bekannt-
machung des Bauungsplanes sind Mängel
der Abwägung beim Zustandekommen des Be-
auungsplanes nicht geltend gemacht wor-
den.

Bawinkel, den

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in
seiner Sitzung am 29.03.1988 dem ge-
änderten Entwurf des Bauungsplanes
und der Begründung zugestimmt und
die eingeschränkte Beteiligung gemäß
§ 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 13
Abs. 1 BauGB wurde Gelegenheit zur
Stellungnahme gegeben.

Bawinkel, den 1988

.....
Bürgermeister

4. Ausfertigung

Der Entwurf des Bauungsplanes wurde
ausgearbeitet von

Osnabrück, den 23.03.87/20.01.1988

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaier 1/2 - 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22257

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214 ff) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am 29.3.1988 als Satzung beschlossen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Planes wird der Bebauungsplan "Parzelle 145/12", soweit er in den Geltungsbereich dieses Planes fällt, außer Kraft gesetzt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB von ausschließlich 90 Grad zulassen.

Die Fußbodenhöhe Erdgeschoß darf in der Mitte des Gebäudes max. 0,40 m über Mitte Fahrbahn der das Grundstück erschließenden Straße nicht überschreiten.

Garagen und Nebengebäude sind zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze nicht zulässig.

Gestalterische festsetzungen

Als Dachform sind nur Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer zulässig. Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume können auch mit Flachdach errichtet werden.

Dachneigung wie im Bebauungsplan festgesetzt.

Bawinkel, den 13.04.1988

[Signature]
Bürgermeister als Ratsvorsitzender

[Signature]
Ratsmitglied



PLANZEICHENERKLÄRUNG (NACH DER PLANZEICHENERKLÄRUNG V. 30.7.1981 UND DER BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG V. 15.9.1977, GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG V. 19.12.1986)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL-UND DOPPELHAUSER ZULASSIG

- Baugrenze
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (Hauptfahrichtung)

D=45-53 DACHNEIGUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (Gemeindestraße)
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSSWEG
- VERKEHRSBERUHIGUNG

HINWEISE

Die aus vorhandenen Tierhaltungen im Bereich nördlich M-Flächen und aus der Bodenproduktion zeitweise im Plangebiet auftretenden Geruchsmissionen werden als Vorbelastung anerkannt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich dem Landkreis Emsland (Schulverwaltungs- und Kulturamt) anzuzeigen. Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstellen sind ggf. bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes).

Die Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante dauernd freizuhalten. Von dieser Festsetzung sind vorhandene hochstämmige Bäume ausgenommen.

Von der Bundesstraße 213 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
- BEGLEITGRÜN
- SPIELPLATZ

NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- SICHTWINKEL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHE DACHNEIGUNG
- FEUERWEHR

BEBAUUNGSGEMEINSCHAFT

Der Rat zung an Bauur Der Auf Abs.1 I bekannt Bawink

.....
Bürgern

Der Rat zung an ungspla und die Abs.6 E Ort und wurden gemacht Der Ent Begründ bis zum öffentl Bawink

.....
Bürgern

Der Rat plan na gungen Sitzung BauGB) Bawinke

.....
Bürgern

Der Ra seines ändert und die e § 3 A Den Be Abs. . Stelli

Bawini

Lingener Straße B 213

